

Frage 1

Ja Nein

Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| a) Im Folgejahr zu zahlende Zinsen, welche Zinsaufwand des laufenden Jahres darstellen, sind unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (und nicht unter den Sonstigen Verbindlichkeiten) auszuweisen. | ☐ | ☐ |
| b) Bei unwesentlich hohen Verbindlichkeiten reicht in der Regel ein Kontoauszug aus, von einer Bestätigung Dritter kann abgesehen werden. | ☐ | ☐ |
| c) Die Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und von mehr als einem Jahr kann entweder in der Bilanz oder im Anhang angegeben werden. Es handelt sich dabei um ein Wahlrecht zum Ausweis, das der Kaufmann unter Beachtung des Stetigkeitsgebots ausüben kann. | ☐ | ☐ |
| d) Für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ist § 256a HGB („Währungsumrechnung“) nicht anwendbar. | ☐ | ☐ |

Stand: 01.10.2025